

Richtlinie für Photovoltaik- und Solaranlagen

Bad Radkersburg

Stand: Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2022



INHALT

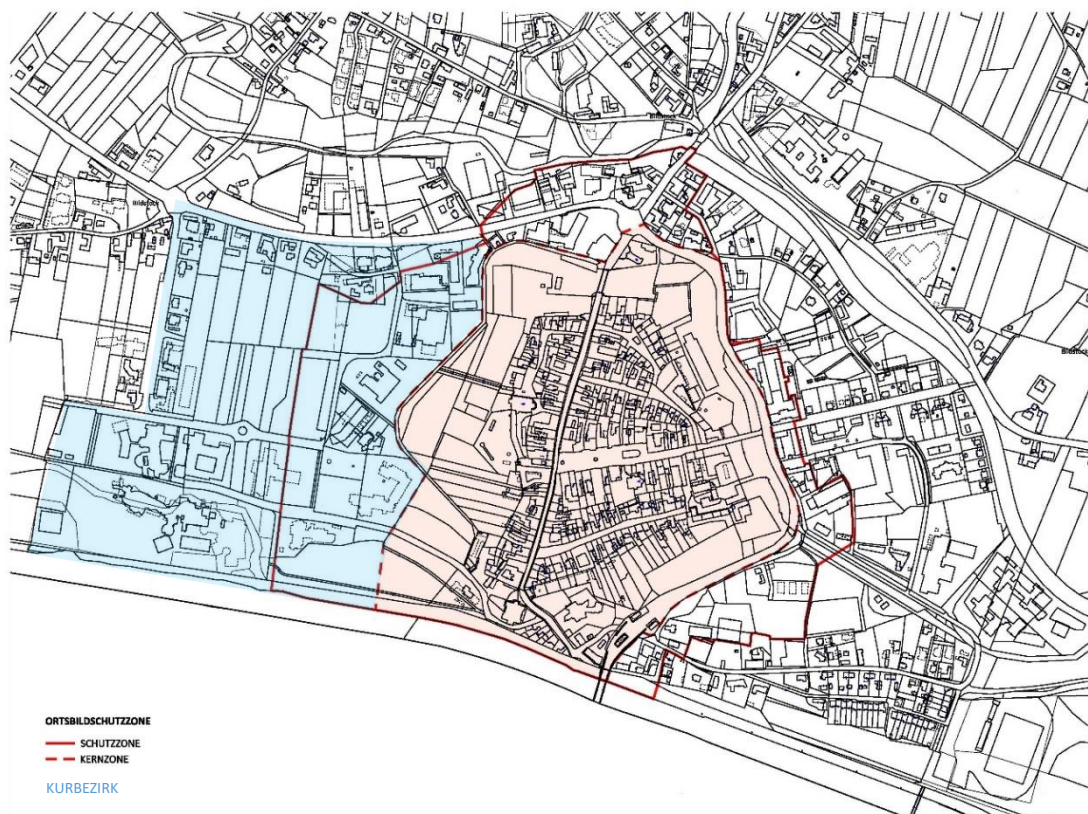
EINLEITUNG	3
ORTSBILDSCHUTZZONE	4
KURBEZIRK	5
ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET	8
FREIFLÄCHENANLAGEN	9

EINLEITUNG

Die Stadtgemeinde Bad Radkersburg verfügt seit dem Jahr 1983 über ein Ortsbildkonzept, die dazugehörige Schutzzone wurde im Jahr 1979 festgelegt. Im Ortsbildkonzept gab es hinsichtlich Sonnenkollektoren nur eine einzige Bestimmung, und zwar in §4 Abs. 9: „Sonnenkollektoren dürfen auf Dachflächen nicht angeordnet werden.“

Im Jahr 2018 wurde das Ortsbildkonzept neu aufgelegt und an bestehende und aktuelle Anforderungen im Ortsbildschutz adaptiert. Dieses Ortsbildkonzept regelt auch die Anbringung von Anlagen für erneuerbare Energien innerhalb der Ortsbildschutzzone der Stadtgemeinde Bad Radkersburg.

Das Schutzgebiet gliedert sich in 2 verschiedene Zonen, in denen unterschiedliche Regelungen gelten. Dies begründet sich mit der hohen Schutzwürdigkeit des eigentlichen Altstadtbereiches und der trotzdem wichtigen Eintrittsfunktion der Außenzone. In der Außenzone gelten manche strengeren Regeln der Kernzone nicht bzw. sind diese abgewandelt.



Gliederung Ortsbildschutzzone in Kernzone und Außenzone, maßstabslos

Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist zusätzlich eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie des Bundesdenkmalamts „Standards für Energieeffizienz am Baudenkmal“ hingewiesen.

A. ORTSBILDSCHUTZZONE

Innerhalb der Ortsbildschutzzone regelt das Ortsbildkonzept die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien. Im Ortsbildkonzept sind insbesondere für die Kernzone strenge Vorgaben für die Anbringung solcher Anlagen festgehalten. In der Kernzone dürfen diese nur auf Nebengebäuden angebracht werden, und auch sonstige Bestimmungen dazu sind im OBK (Ortsbildkonzept 2018, §6 Abs. 14) bereits zu finden.

A.1 Die Anbringung von Anlagen zur alternativen Energieerzeugung ist innerhalb der Ortsbildschutzzone nach Möglichkeit zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist sie im untergeordneten Ausmaß, jedenfalls unter Einhaltung folgender Parameter, zulässig:

- Die Anlagen fügen sich so in die Dachfläche ein, dass dadurch entweder eine einheitliche architektonische Gesamtgestaltung erfolgt oder die wesentliche Charakteristik der Dachfläche erhalten bleibt.
- Solche Anlagen sind auf Nebengebäuden bzw. von den Verkehrsflächen und gestalteten Innenhöfen abgewandten Seiten anzubringen. Als Nebengebäude gelten abgesetzte Hofgebäude, deren Dachfläche unter der Traufe des Hauptgebäudes liegen. Nebengebäude dürfen allenfalls größer als 40m² - es gilt nicht die Definition für Nebengebäude gem. Stmk. Baugesetz.
- Die Errichtung von Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf Wohngebäuden muss im Einzelfall betrachtet und begutachtet werden. Diese sind auf von den Verkehrsflächen und gestalteten Innenhöfen abgewandten Seiten anzubringen und dürfen nicht einsehbar sein.
- Solaranlagen dürfen nicht als bloße technische Anlagen behandelt werden. Sie sind als gestalterisches und architektonisches Element zu bewerten und als solche in die Projekterarbeitung miteinzubeziehen. Ziel muss sein, eine bestmögliche Integration in den Baukörper zu erreichen: Eine gute Integration der Anlagen in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade bzw. Fassadenelemente (Verteilung, Proportionen) oder in die Balkone (Geländer, Brüstungen etc.) ist erforderlich.
- Es ist eine Symmetrie, Parallelität, regelmäßige Wiederholung der Elemente herzustellen.
- Wenn immer möglich sind bei PV- und Solaranlagen Flachdachlösungen anzustreben. Bei Schrägdachlösungen sind die PV- und Solarelemente in gleicher Dachneigung bündig in das Dach zu integrieren, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle werden. Sie dürfen nicht über die Dachkonturen oder die Attika hinausragen.
- Auf Flachdächern ist eine zurückhaltende Verwendung von Gestellen möglichst mit flachem Winkel (empfohlene Neigung 10°) erforderlich.
- Bei Flachdächern ohne Attika ist ein ausreichender Abstand von Traufe und Ortgang einzuhalten.
- Es soll eine möglichst geringe Einsehbarkeit (z. B. "Dach in Dach"-Konstruktion) gegeben sein.
- Einer mögliche Blendwirkung bzw. Reflexion auf Gebäuden oder in Sichtbereichszonen zur Altstadt, z.B. Schloss Oberradkersburg, ist bestmöglich vorzubeugen.

Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) dürfen **innerhalb der Kernzone ausschließlich auf Nebengebäuden** angebracht werden, wenn sie das Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen.

B. KURBEZIRK

Der Bereich westlich der Ortsbildschutz-Kernzone- Außenzone im Westen ist durch den touristischen Siedlungsschwerpunkt „Therme“ (Kurzentrum rund um die Parktherme mit zahlreichen Beherbergungsbetrieben) geprägt und liegt daher nur teilweise im gültigen Ortsbildschutzgebiet. Für das Erscheinungsbild der Stadtgemeinde ist dieses Areal ein wichtiger und sensibler Bereich. Insbesondere Flächen mit Blickbeziehung zur Altstadt sind als besonders schützenswert zu betrachten.

Folgende Gestaltungsrichtlinien dienen der Beurteilung von PV- und Solaranlagen im Kurbezirk, und hier insbesondere in der Außenzone des Ortsbildschutzes:

- B.1 Anlagen für erneuerbare Energien (PV-Anlagen etc.) dürfen innerhalb der Außenzone der Ortsbildschutzzone sowie im Kurbezirk nur auf Dachflächen angebracht werden, die vom örtlichen Straßenraum nicht gut einsehbar sind. Sie dürfen das Erscheinungsbild des jeweiligen Ortes nicht negativ beeinflussen. Insbesondere auf Dachflächen, die zur Altstadt gewandt sind und in Blickbeziehung zu dieser stehen, ist die Anbringung von Sachverständigen zu beurteilen.
- B.2 Sofern B.1 als erfüllt gilt, ist auf Flachdächern die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien möglich, wenn
- eine zurückhaltende Verwendung von Gestellen möglichst flacher Winkel (empfohlene Neigung 10°) gewährleistet und
 - eine angemessene Zurückversetzung vom Dachrand möglich ist.



Auf flachen Dächern ist die Wirksamkeit für den Fußgänger nicht gegeben, sofern ein entsprechender Abstand zur Attika gegeben ist und möglichst flache Gestelle verwendet werden.

- B.3 Sofern B.1 als erfüllt gilt, ist auf Steildächern die Beurteilung der Möglichkeit zur Anbringung von Anlagen für erneuerbare Energien von folgenden Faktoren abhängig:

- a. Es ist auf bestehende Dachstrukturen zu reagieren. Zusammenhängende oder wiederkehrende Elemente sind dabei zu berücksichtigen. So beeinträchtigt auf Walmdächern beispielsweise eine Anbringung am Walmgiebel das Erscheinungsbild negativ.
- b. Ausrichtung der Dachflächen im Hinblick auf Einsehbarkeit und Auffälligkeit
- Taufständige Dächer sind aufgrund ihrer Ausrichtung vom Straßenraum aus einsehbarer, als Dächer die giebelständig zur öffentlichen Fläche orientiert sind. Eine Anbringung auf traufständigen Dächern ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn aufgrund der sehr geringen Dachneigung etc. keine negativen Auswirkungen auf das wahrnehmbare Erscheinungsbild gegeben sind.



- c. Dachneigung
- Dachflächen von Dächern mit flacheren Neigungen sind vom Straßenraum aus weniger sichtbar. Auf steilen Dächern ($> \text{ca. } 20^\circ$) ist eine Anbringung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus Sicht des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nur sehr eingeschränkt möglich. Auf flacheren Neigungen ist eine Anbringung möglich, sofern keine negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind. Dabei sollen Solar- und PV-Elemente in gleicher Dachneigung bündig in das Dach integriert werden, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle werden. Sie dürfen nicht über die Dachkonturen hinausragen und müssen sich entweder farblich anpassen (z.B. schwarz auf dunkelgrauer Dacheindeckung) oder an historisch bestehende vergleichbare Dachbereiche wie z.B. Saumverblechungen angleichen.
- Jedenfalls ist bei Bestandsgebäuden zum First und zum Ortgang aufgrund der Einsehbarkeit ein ausreichender Abstand zu halten (mind. 1,5m).



Flach geneigte Dächer haben für den Fußgänger eine weniger starke Wirkung als steil geneigte Dächer. Hier ist jeweils eine Beurteilung hinsichtlich der Einsehbarkeit und dem Einfluss auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu prüfen. Eine Anbringung ist möglich, sofern keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Ortsbilds erwartet werden können. Traufständige Dachflächen sind einsehbarer als giebelständige Dachflächen.



Auf steileren Dächern ist eine starke Wirkung von PV-Anlagen hinsichtlich für das Erscheinungsbild gegeben. Eine Anbringung würde hier negative Folgen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild mit sich bringen.

- B.5 Auf Häusern, welche die Dimension und das Erscheinungsbild eines Einfamilienhauses aufweisen, sind Anlagen für erneuerbaren Energie in einem sehr geringen Ausmaß auch auf Steildächern möglich, sofern sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinflussen. Sie dürfen die Dachflächen nicht dominieren, das Dach und dessen Dachfläche sind als solche in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. d.h.: Die Anlagen fügen sich so in die Dachfläche ein, dass dadurch entweder eine einheitliche architektonische Gesamtgestaltung erfolgt oder die wesentliche Charakteristik der Dachfläche erhalten bleibt. z.B. sind Architekturelemente oder die Gestaltung der Fassade bei der Positionierung der Anlage zu berücksichtigen, wie Balkongeländer, Farb- oder Materialwechsel.



Auf Objekten, die einen Einfamilienhauscharakter aufweisen, ist eine Anbringung von PV-Anlagen in geringem Ausmaß möglich, ohne negative Folgen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild befürchten zu müssen. Wesentlich ist hier jedoch, dass die Dachflächen als solche in ihrer Wirksamkeit/ ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden und sich in ihrer Positionierung im Gegensatz zum abgebildeten Beispiel in die Dachfläche einfügen (z.B. Abrücken vom First).

- B.6 Eine störende Blendwirkung bzw. Reflexion ist zu vermeiden. Mögliche Blendwirkungen sind nicht nur aus der Perspektive der Verkehrsteilnehmer vom Straßenniveau aus, sondern auch im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz zu beurteilen. Ebenso ist die Sicht auf den Kurbezirk vom Schloss Oberradkersburg aus mitzudenken. Monokristalline Zellen und semitransparente Module sind zu bevorzugen – z.B. „Black Black Module“

C. ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET – Landschaftsschutzgebiet

Nachdem das gesamte Gemeindegebiet von Bad Radkersburg im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 Murauen liegt, sind auch in den einzelnen Siedlungsgebieten und Dörfern, auch bei Gebäuden im Freiland und im offenen Landschaftsbereich hinsichtlich der Errichtung von dachmontierten oder bodenständigen PV- und Solaranlagen Gestaltungsvorgaben wie folgt einzuhalten:

- C.1 Dachmontierte Anlagen sind dachflächenparallel zu montieren und dürfen die Dachflächen nicht überragen.
- C.2 Die Module sind auf die Dachfläche formal abgestimmt zu dimensionieren. Die Belegung der Dachfläche kann vollflächig erfolgen oder in geordneten geometrischen Kleinflächen abgestimmt auf bestehende Dacheinbauten. Bei Walmdächern wird eine traufastige Positionierung empfohlen.
- C.3 Die Farbe der Module soll auf die Farbe der umliegenden Dachfläche abgestimmt sein.
- C.4 Die Positionierung der Module auf Flachdächern ist zu favorisieren.
Eine zurückhaltende Verwendung von Gestellen mit einem möglichst flachen Winkel ist zu gewährleisten (empfohlene Neigung von 10°).
- C.5 Die Anbringung von Modulen an der Fassade ist in das architektonische Konzept miteinzubeziehen.

- C.6 Eine störende Blendwirkung bzw. Reflexion ist zu vermeiden. Mögliche Blendwirkungen sind nicht nur aus der Perspektive der Verkehrsteilnehmer vom Straßenniveau aus, sondern auch im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz zu beurteilen.

D. FREIFLÄCHENANLAGEN

Die Stadtgemeinde strebt PV-Standorte an folgenden Orten an:

1. auf bestehenden Dachflächen (Aufdachanlagen) bei geeigneten Standorten
2. Vorrang-Standorte mit existierendem Anschluss an geeignete Infrastruktureinrichtungen - z.B. Trafostationen, bestehenden Freileitungen, Nahelage zu Einspeisepunkten wie Umspannwerken, etc.
3. durch Ver- und Entsorgungsfunktionen sowie materienrechtlich/gewerberechtlich vorgeprägte Gebiete - z.B. Schottergruben, Abbauflächen, Kläranlagen, Kompostieranlagen, Steinbrüchen, bereits versiegelte Flächen etc.
4. im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete

Grundsätzlich sind Freiflächenanlagen nach folgenden Kriterien zu planen bzw. folgende Einschränkungen zu beachten:

- D.1 In verordneten Schutzzonen laut REPRO wie Grünzone, Auwälder, landwirtschaftliche Vorrangzone ist die Errichtung nicht zulässig.
- D.2 In Naturschutzgebieten oder geschützter Landschaftsteilen sowie in unmittelbarer Umgebung von Naturdenkmälern ist die Errichtung nicht möglich.
- D.3 In den ausgewiesenen Natura 2000 Schutzgebieten oder in direkt angrenzender Lage oder mit negativen Auswirkungen auf diese ist die Errichtung nicht zulässig.
- D.4 Negative Auswirkungen auf den Gebietscharakter von Siedlungen, den Umgebungsbereich und den Nahbereich von Siedlungen und Wohngebäuden sind nicht zulässig.
- D.5 Die Durchschneidung bzw. Trennung von Landschaftselementen und Lebensräumen ist zu vermeiden.
- D.6 Störende Spiegelungen, Lichtreflexe oder Blendwirkungen auf Straßen, Wege und Erholungsgebiete bzw. auch auf den Sichtbereich vom Schloss Oberradkersburg sind zu vermeiden.
- D.7 Freiflächenanlagen haben sich auf eine Anlagenhöhe von max. 2,0 m zu beschränken und sind mit einer Sichtschutzhecke in der Breite von mind. 5,0 m und einer zu erwartenden Mindesthöhe von 4,0 m mit ortsüblichen Sträuchern und Pflanzen allseitig zu umgeben.
- D.8 Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück der Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen bzw. zu retentieren.

- D.9 Im Hochwasserabflussgebiet (HQ30) ist eine Bewilligung seitens der einzuholen und ins Bauverfahren einzubringen.
- D.10 Im Landschaftsschutzgebiet sind laut Stmk. Naturschutzgesetz alle Freiflächenanlagen naturschutzrechtlich zu genehmigen.

Radkersburg, am 22.09.2022